

Herrn
Friedhelm Schneidewind
Auf der Adt 14

66130 Saarbrücken

Az.: 192-93/98-E/8-Rt/Gr

Bearbeiter/in: Frau Reitz

Durchwahl: (0681) 501-16 64

Saarbrücken, 07.09.1998

B e s c h e i d

In dem Verfahren

des Friedhelm Schneidewind

Antragsteller

wegen Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Jugendlichen wird gemäß § 76 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) auf Antrag vom Juni 1998 nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer wie folgt entschieden:

1. Die fachliche Eignung zum Ausbilden im Beruf

Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien

wird widerruflich zuerkannt.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Gebühren für das Verfahren werden auf 100,00 DM (in Worten: Einhundert Deutsche Mark) festgesetzt.

Herrn
Friedhelm Christoph Schneidewind
Auf der Adt 14

6604 Brebach-Fechingen

Aktenzeichen	Ansprechpartner/in	Tel. Durchwahl (0681) 501	Datum
192-29/93-C/7-wz/Jo	Frau Wenzel	9464-171	02.02.1993

B E S C H E I D

In dem Verfahren

des/~~der~~ ~~xxx~~ Friedhelm Christoph Schneidewind

- Antragsteller/~~xxx~~ -

wegen Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Jugendlichen wird gemäß § 76 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

auf Antrag vom 19.01.1993

nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer wie folgt entschieden:

1. a) **Fachliche Eignung**

Die fachliche Eignung zum Ausbilden im Beruf
Verlagskaufmann/Verlagskauffrau

wird widerruflich zuerkannt.

b) **Berufs- und Arbeitspädagogik**

Daneben ist für die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden der Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse durch Ablegung der **Ausbildereignungsprüfung** (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 und § 21 BBiG i. V. m. §§ 2 und 3 Ausbildereignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft) erforderlich.

2. Der/~~die~~ ~~xxx~~ Antragsteller/~~xxx~~ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Die Gebühren für das Verfahren werden auf 75,00 DM (i.W.: Fünfundsiebzig Deutsche Mark) festgesetzt.

SAARLAND

Ministerium für Wirtschaft

6600 SAARBRÜCKEN
Hardenbergstraße 8
Postfach 1010
Telefon 5011
Durchwahl über 501/ 4152
Teletex 681966 wmsbd
Telefax 501-4293

Herrn
Friedhelm Schneidewind
Auf der Adt 14

6604 Brebach-Fechingen

Aktenzeichen: 192-3/92-C/7-Wz/Jo-35/92

Datum: 08.01.1992

B E S C H E I D

in dem Verfahren

des/~~der~~ ~~xxx~~ Friedhelm Schneidewind

. - Antragsteller/~~ixx~~-

wegen Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Jugendlichen wird gemäß § 76 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

auf Antrag vom 10.10.91

nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer wie folgt entschieden:

1.
 - a) **Fachliche Eignung**
die fachliche Eignung zum Ausbilden im Beruf
Bürokaufmann/-kauffrau -bezogen auf ein Ausbildungsverhältnis-
wird widerruflich zuerkannt.
 - b) **Berufs- und Arbeitspädagogik**
Daneben ist für die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden der Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse durch Ablegung der **A u s b i l d e r e i g n u n g s p r ü f u n g** (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 und § 21 BBiG i. V. m. §§ 2 und 3 Ausbilder-Eignungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft) erforderlich.
2. Der/~~die~~ Antragsteller/~~ixx~~ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Gebühren für das Verfahren werden auf 75,00 DM (i.W.: Fünfundsiebzig Deutsche Mark) festgesetzt.

Prüfungszeugnis

Friedhelm Schneidewind

geboren am 21.02.58 in Baumholder

hat die vor der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes abgelegte

Ausbilderprüfung

bestanden und damit die gemäß §§ 20,21 Berufsbildungsgesetz erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachgewiesen. Die Prüfung erstreckte sich entsprechend der Prüfungsordnung und den Prüfungsanforderungen der Kammer auf folgende Sachgebiete:

Grundfragen der Berufsbildung

Planung und Durchführung der Ausbildung

Der Jugendliche in der Ausbildung

Rechtsgrundlagen

Außerdem wurde eine praktische Unterweisung durchgeführt.

Saarbrücken, 24.03.92

Industrie- und
Handelskammer
des Saarlandes

F. M. F. Friedl
Die Geschäftsführung

[Signature]
Der Prüfungsausschuß-
vorsitzende

